

Berufungsordnung

**der Dualen Hochschule Schleswig-Holstein
(DHSH)**

vom 26. Januar 2024

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der DSHH: 7. März 2024

Aufgrund des § 76 in Verbindung mit § 62 des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz - HSG) in der Fassung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2022 (GVOBl. Schl.-H. 2022, S. 102)) wird gemäß Beschluss des Senats vom 26. Januar 2024 die nachfolgende Berufsordnung zur Durchführung von Berufungsverfahren für die Berufung von Professorinnen und Professoren der Dualen Hochschule Schleswig-Holstein erlassen.

§ 1 Grundsätze

- (1) Für die DSHH ist es von besonderer Bedeutung, mit großer Sorgfalt eine Bestenauslese durchzuführen, so dass qualifizierte Lehrende und Forschende gewonnen werden, mit denen die zentralen Ziele der DSHH erreicht werden können.
- (2) Die Hochschule ist bestrebt, den Anteil der nicht oder unterrepräsentierten Geschlechter sowie Schwerbehinderter in der Wissenschaft zu erhöhen. Bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung werden die nicht bzw. unterrepräsentierten Geschlechter sowie Schwerbehinderte vorrangig berücksichtigt.
- (3) Inhalte eines Bewerbungs- und Berufungsverfahrens sind vertraulich und unterliegen der Verschwiegenheitspflicht.

§ 2 Fristen

- (1) Berufungsverfahren sollen rechtzeitig eingeleitet und schnellstmöglich durchgeführt werden.
- (2) Ist eine Stelle zu besetzen, soll die Berufsliste innerhalb von neun Monaten nach Einrichtung oder Freiwerden der Stelle von der Berufungskommission verabschiedet sein und dem zuständigen Ministerium vorgelegt werden.
- (3) Wird eine Stelle frei, weil die Inhaberin oder der Inhaber die Altersgrenze erreicht, soll das Berufungsverfahren mindestens ein Jahr vorher eingeleitet werden. Die Stellenausschreibung soll so rechtzeitig erfolgen, dass die abschließende Berufsliste dem Präsidium mindestens sechs Monate vor Freiwerden der Stelle vorliegt.
- (4) Der Zeitraum zwischen dem Ende der Bewerbungsfrist und der persönlichen Vorstellung der in die engere Wahl einbezogenen Kandidatinnen und Kandidaten soll nicht mehr als drei Monate betragen.

§ 3 Einleitung des Berufungsverfahrens

- (1) Die Dekanin oder der Dekan eines Fachbereichs beantragt beim Präsidium die Ausschreibung einer freien oder freiwerdenden Stelle. Die Führung der Akte eines Berufungsverfahrens und die Verwahrung sämtlicher zugehöriger Dokumente obliegen dem Präsidium. Das Führen einer digitalen Akte ist möglich.

- (2) Das Präsidium prüft und entscheidet gemäß § 62 Abs.1 HSG, ob und gegebenenfalls in welcher fachlichen Ausrichtung die Stelle besetzt werden soll. Hinsichtlich der Denomination wird eine Stellungnahme des Akademischen Senats eingeholt.

§ 4 Berufungsausschuss

- (1) Zur Vorbereitung des Berufungsvorschlags bildet der Dekan oder die Dekanin des die Ausschreibung beantragenden Fachbereichs im Einvernehmen mit dem Präsidium und unter Berücksichtigung einer Stellungnahme des Senats einen Berufungsausschuss. Dieser Berufungsausschuss setzt sich zusammen aus den fünf stimmberechtigten Mitgliedern:

- der Dekanin/dem Dekan des Fachbereiches,
- zwei Professorinnen/Professoren der Dualen Hochschule Schleswig-Holstein,
- einer Professorin/einem Professor einer anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule,
- einer/einem Studierenden der Dualen Hochschule Schleswig-Holstein.

sowie der/dem Diversitätsbeauftragten ohne Stimmrecht mit beratender Funktion. Die Zusammensetzung ist schriftlich zu dokumentieren und in der Akte des Berufungsverfahrens zu hinterlegen.

Sofern unter den stimmberechtigten Mitgliedern kein Mitglied des Senats vertreten ist, kann neben der/dem Diversitätsbeauftragten ein weiteres Mitglied des Senats ohne Stimmrecht mit beratender Funktion an den Sitzungen des Berufungsausschusses teilnehmen.

- (2) Die Mitglieder des Berufungsausschusses werden auf Vorschlag der Dekanin/des Dekans von der Präsidentin/dem Präsidenten bestellt. Das weitere beratende Senatsmitglied wird auf Einladung der Präsidentin/des Präsidenten durch den Senat entsendet. Die/der Vorsitzende des Berufungsausschusses ist die Dekanin/der Dekan des ausschreibenden Fachbereichs oder ein anderes fachlich einschlägig qualifiziertes professorales Mitglied des Berufungsausschusses, das durch das Präsidium zur/zum Vorsitzenden bestellt wird. Die Tätigkeit der Mitglieder des Berufungsausschusses beginnt mit der Bestellung und endet mit der Besetzung der ausgeschriebenen Stelle. Im Falle einer Zweitausschreibung kann das Präsidium den Berufungsausschuss neu zusammensetzen.
- (3) Ein weiteres Mitglied des Präsidiums ist berechtigt, als beratendes Mitglied an den Sitzungen des Berufungsausschusses teilzunehmen.
- (4) Haben sich schwerbehinderte Menschen beworben, so ist die Schwerbehindertenvertretung an dem Verfahren zu beteiligen.
- (5) Konstituierende Sitzung und Vorsitz: Die oder der Vorsitzende lädt die bestellten Mitglieder des Berufungsausschusses zu einer konstituierenden Sitzung ein und ist als Vorsitzende oder Vorsitzender für die Durchführung der Beschlüsse des Berufungsausschusses verantwortlich.
- (6) Nach Eingang der Bewerbungen prüft der Berufungsausschuss, ob eines seiner Mitglieder befangen sein könnte. Befangenheit liegt insbesondere dann vor, wenn eine Bewerberin oder ein

Bewerber in die engere Auswahl kommt, die oder der zu einem Mitglied des Berufungsausschusses in einem verwandtschaftlichen oder einem persönlich nahen Verhältnis steht. In einem solchen Fall ist der Berufungsausschuss durch das Mitglied zu unterrichten. Dieser entscheidet, inwieweit dieses Ausschussmitglied an den weiteren Beratungen beteiligt sein kann.

- (7) Der Berufungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Insbesondere ist die Anwesenheit von mindestens zwei Professorinnen/Professoren erforderlich. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.
- (8) Die Sitzungen des Berufungsausschusses sind nicht öffentlich. Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen und in der Akte des Berufungsverfahrens zu hinterlegen. Die/der Vorsitzende kann zur Protokollführung eine weitere Mitarbeiterin oder einen weiteren Mitarbeiter der Hochschule hinzuziehen.

§ 5 Eingang der Bewerbungen

- (1) Das Sekretariat des Präsidiums bestätigt schriftlich den Bewerberinnen und Bewerbern den Eingang ihrer Unterlagen und übergibt diese der/dem Vorsitzenden des Berufungsausschusses. Im Falle von schwerbehinderten Bewerberinnen und Bewerbern informiert der Vorsitzende des Berufungsausschusses die Schwerbehindertenvertretung.
- (2) Auf Empfehlung des Berufungsausschusses kann das Präsidium in begründeten Fällen eine Verlängerung der Bewerbungsfrist beschließen. Der Berufungsausschuss entscheidet über die Annahme verspätet eingegangener Bewerbungen.
- (3) Notwendige Bestandteile der Bewerbungsunterlagen sind im Regelfall
 - a) das Bewerbungsschreiben,
 - b) ein tabellarischer Lebenslauf,
 - c) Kopien einschlägiger Zeugnisse (Hochschulabschlusszeugnis, Promotionsurkunde, gegebenenfalls Ernennungsurkunden),
 - d) ein Verzeichnis der wesentlichen wissenschaftlichen Schriften bzw. Veröffentlichungen sowie der sonstigen Leistungen auf dem Fachgebiet,
 - e) gegebenenfalls Belege, die Erfahrungen in der Lehre oder Ausbildung nachweisen.Der Berufungsausschuss kann von vorausgewählten Kandidatinnen/Kandidaten ergänzende Unterlagen, insbesondere Publikationen, anfordern.
- (4) Die oder der Vorsitzende des Berufungsausschusses stellt den Mitgliedern des Berufungsausschusses neben den Bewerbungsunterlagen eine Synopse der Bewerbungen, ein Kriterienraster zur Bewertung der Bewerbungen und eine Bewertungsmatrix zur Verfügung. Auf dieser Grundlage soll eine Vorauswahl der einzuladenden Bewerberinnen und Bewerber erfolgen.
- (5) Die oder der Vorsitzende des Berufungsausschusses soll in einem Vorgespräch mit allen vorausgewählten Bewerberinnen und Bewerbern die rechtlichen Rahmenbedingungen für eine Einstellung, insbesondere die Grundlagen der Vergütung klären.

§ 6 Aufgaben des Berufungsausschusses

- (1) Der Berufungsausschuss sichtet die eingegangenen Bewerbungen und überprüft sie anhand des Anforderungsprofils gemäß Ausschreibung sowie des Kriterienrasters gemäß § 5 (4).
- (2) Die Auswahlverfahren sollten zeitlich und inhaltlich so strukturiert werden, dass eine Beurteilung der Bewerberinnen und Bewerber anhand des Anforderungsprofils möglich ist. In jedem Fall sind eine (Online-)Probevorlesung (Berufungsvortrag) zur Beurteilung der fachlichen und pädagogischen Eignung sowie ein am Anforderungsprofil orientiertes Interview in dem Auswahlverfahren vorzusehen. Probevorlesungen sollen hochschulöffentlich durchgeführt werden; bei Online-Probevorlesungen kann der Teilnehmerkreis eingeschränkt werden.

§ 7 Einladung von Bewerberinnen und Bewerbern

Geeignete Bewerberinnen und Bewerber werden zur Vorstellung eingeladen. Eine Vorstellung besteht aus

- einer hochschulöffentlichen (Online-)Probevorlesung zu einem von dem Berufungsausschuss vorgegebenen Thema. Ggf. kann auf Beschluss des Berufungsausschusses zusätzlich ein fachgebietsbezogener Vortrag nach Wahl des Bewerbers/der Bewerberin verlangt werden.
- einem nichtöffentlichen Gespräch mit den Mitgliedern des Berufungsausschusses und einer Diskussion, in der auch das künftige Stellenprofil und das Lehrkonzept dargestellt werden sollen.

§ 8 Berufungsliste

- (1) Die Mitglieder des Berufungsausschusses halten ihre Eindrücke von der Vorstellung gemäß § 7 in einer Beurteilungsmatrix schriftlich fest, die die bzw. der Vorsitzende zur Verfügung stellt. Auf der Basis des Auswahlverfahrens erstellt der Berufungsausschuss eine Rangfolge der berufungsfähigen Kandidatinnen und Kandidaten. Die ersten drei Kandidatinnen und Kandidaten bilden die vorläufige Berufungsliste.
- (2) Die Gründe für die Platzierung der Bewerberinnen und Bewerber auf der Berufungsliste bzw. deren Nicht-Platzierung sind aktenkundig zu machen. Ausnahmsweise kann in Abstimmung mit dem zuständigen Ministerium abweichend hiervon eine Berufungsliste mit weniger oder mehr Namen vorgelegt werden. Die Berufungsliste und insbesondere die Rangfolge sind zu begründen. Dies erfolgt federführend durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Berufungsausschusses.
- (3) Die Empfehlung für die Berufungsliste wird vom Berufungsausschuss mit einfacher Mehrheit beschlossen.
- (4) Die Empfehlung für die Berufungsliste ist dem Präsidium zur Entscheidung vorzulegen. Sämtliche Bewerbungsunterlagen, einschließlich der dem Berufungsausschuss vorliegenden Unterlagen sind dem Präsidium zur Dokumentation und Archivierung in der Akte des Berufungsverfahren zu übergeben.
- (5) Das Präsidium prüft die Berufungsliste und holt die Beschlussfassung des Akademischen Senats zu der Berufungsliste ein. In seiner Beschlussfassung befindet der Akademische Senat darüber,

ob er der Berufungsliste in der vorgelegten Form zustimmt. Zu diesem Zweck sind dem Akademischen Senat die Protokolle des Berufungsausschusses sowie die Unterlagen der auf der Berufungsliste platzierten Bewerberinnen und Bewerber zur Verfügung zu stellen. Stimmt der Akademische Senat der Berufungsliste nicht zu, kann er die Berufungsliste einmal zur erneuten Beratung und Stellungnahme an den Berufungsausschuss zurückverweisen. Auf dieser Grundlage nimmt der Akademische Senat erneut eine Beschlussfassung vor. Stimmt der Akademische Senat auch in seiner erneuten Beschlussfassung der Berufungsliste nicht zu, endet das Berufungsverfahren, und es ist durch das Präsidium über eine mögliche Neuausschreibung der Professur zu entscheiden.

- (6) Das Präsidium entscheidet nach Vorliegen der Beschlussfassung des Akademischen Senats mit einfacher Mehrheit über die Berufungsliste.
- (7) Stimmt das Präsidium der Berufungsliste nicht zu, so kann es die Berufungsliste einmal zur erneuten Beratung und Stellungnahme an den Berufungsausschuss zurückverweisen. Die Präsidentin/der Präsident kann weiterhin Maßnahmen gemäß § 62 Abs. 9 HSG ergreifen.

§ 9 Erteilung des Rufs

- (1) Die Präsidentin oder der Präsident führt mit der vorgeschlagenen Kandidatin oder dem vorgeschlagenen Kandidaten ein zweites nichtöffentliches Gespräch (Berufungsgespräch) mit den folgenden Inhalten: genaue Dotierung der Stelle, Klärung von Art und Umfang beabsichtigter Nebentätigkeiten, Informationen über Arbeitsbedingungen und -zeiten, Kündigungsfrist aus bestehendem Arbeitsverhältnis und Eintrittstermin an der DSHH.
- (2) Sollte eine Einigung mit der/dem Erstplatzierten auf der Berufungsliste nicht zustande kommen, nimmt die Präsidentin oder der Präsident die Verhandlungen mit der/dem Zweitplatzierten auf, im Falle einer erneuten Nicht-Einigung mit der/dem Drittplatzierten. Sollten auch diese Berufungsverhandlungen zu keinem positiven Ergebnis führen, endet das Berufungsverfahren, und es ist durch das Präsidium über eine mögliche Neuausschreibung der Professur zu entscheiden.
- (3) Im Falle mit einer Einigung abgeschlossener Berufungsverhandlungen ist der Betriebsrat anzuhören. Anschließend legt die Präsidentin oder der Präsident dem zuständigen Ministerium die Unterlagen des Berufungsverfahrens vor und beantragt die vorläufige Lehrgenehmigung für den ausgewählten Kandidaten oder die ausgewählte Kandidatin. Nach Erteilung der Genehmigung durch das Ministerium informiert die Präsidentin/der Präsident die Kandidatinnen und Kandidaten über die Ruferteilung.
- (4) Nach erfolgter Berufung erhalten die nicht berücksichtigten Bewerberinnen und Bewerber eine schriftliche Absage per E-Mail. In dem Anschreiben soll vermerkt werden, dass mit der inzwischen erfolgten Ernennung das Berufungsverfahren beendet ist.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung über die Internetseite der DSHH in Kraft.

Kiel, 26. Januar 2024

gez.

Prof. Dr. Martin Reckenfelderbäumer
Präsident der Dualen Hochschule Schleswig-Holstein